



GI	II
0.8	4.5
b5 BEBAUBAR	

VERWALTUNGS-/WOHNGEBÄUDE 30°-45°
 GEWERBLICHE GEBAUDE ≥ 10°
 GESTALTUNGSVORSCHRIFT
 SIEHE § 7(1) BEB. VORSCHRIFTEN
 GEBÄUDEHÖHE MAX. 10.0m

GI	III
0.6	6.5
b5 BEBAUBAR	

VERWALTUNGS-/WOHNGEBÄUDE 30°-45°
 GEWERBLICHE GEBAUDE ≥ 10°
 GESTALTUNGSVORSCHRIFT
 SIEHE § 7(1) BEB. VORSCHRIFTEN
 GEBÄUDEHÖHE MAX. 10.0m

GI	II
0.8	3.0
b5 BEBAUBAR	

GESTALTUNGSVORSCHRIFT
 SIEHE § 7(1) BEB. VORSCHRIFTEN
 GEBÄUDEHÖHE MAX. 8.0m

SO 1	III
GRZ = 0.8	BMZ / b
VERWALTUNGS-/WOHNGEBÄUDE 30°-45° GEWERBLICHE GEBAUDE ≥ 10° GEBÄUDEHÖHE MAX. 12.0m	

GI	III
0.8	3.0
b5 BEBAUBAR	

GESTALTUNGSVORSCHRIFT
 SIEHE § 7(1) BEB. VORSCHRIFTEN
 GEBÄUDEHÖHE BIS 12.0m

MI	II
0.3	-
FD o	

VERWALTUNGS-/WOHNGEBÄUDE 30°-45°
 GEWERBLICHE GEBAUDE ≥ 10°

MI	III
0.4	0.9
b5 BEBAUBAR	

VERWALTUNGS-/WOHNGEBÄUDE 30°-45°
 GEWERBLICHE GEBAUDE ≥ 10°

ART DER BAU- NUTZUNG

DACHNEIGUNG

BAUWEISE

FESTSETZUNGEN

VERSORGUNGSANLAGE

ART DER NUTZUNG

ZEICHNERISCHER TEIL

BÖTZINGEN

BEBAUUNGSPLAN INDUSTRIEGEBIET-SÜD

AUFGESTELLT NACH § 2 ABS. 1 BBAUG DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 20.9.86

FRÜHZEITIGE BÜRGERTEILNACHHILFE NACH § 2 ABS. 2 BBAUG AM 31.7.86

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN NACH § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 4.11.86 BIS 3.12.86

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN NACH § 10 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 4.60 DEN 15. FEB. 1988 DER BÜRGERMEISTER *Wankauer*

Freiburg, den 05. April 1988
 Landrat *Ramminger*

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE BÖTZINGEN ÜBEREINSTIMMT. AUSGEFERTIGT DEN 15. FEB. 1988

DIE ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH § 12 BBAUG ÖRTLICH BEKANNT GEMACHT AM 25. APRIL 1988 BIS [2. MAI 1988

DER BEBAUUNGSPLAN TRAT DAMIT AM 3. MAI 1988 IN KRAFT BÖTZINGEN DEN 3. MAI 1988 DER BÜRGERMEISTER *Wankauer*

1:1000
 FÜR MAT 116/85

FERTIGUNG 2
 ANLAGE 1
 BLATT 1